

Marktgemeinde Millstatt am See



Niederschrift

nach § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)

über die Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Millstatt am See

vom 27. Juni 2024

Sitzung Nr. 03/2024 - Öffentlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	4
Teilnehmer.....	5
Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO.....	7
TO-Pkt. 01 – Bericht des Bürgermeisters	8
TO-Pkt. 02 – Nachwahl eines Mitglieds zum Gemeindevorstand und dessen Ersatzmitglied nach § 24 K-AGO und deren Angelobung	9
TO-Pkt. 03 – Nachwahl von Mitgliedern in den Ausschüssen nach § 26 K-AGO	10
TO-Pkt. 04 – Gemeindevorstand - Entsendung und Bestellung von Personen in Kollegialorgane.....	10
TO-Pkt. 05 – Gemeindevorstand – VO Referatseinteilung.....	11
TO-Pkt. 06 – Gemeindevorstand – WVA Millstatt – Erneuerung eines Teilbereichs der Hauptwasserleitung.....	13
TO-Pkt. 07 – Gemeindevorstand – Projekt „Feld- Flur- und Vulgarnamen“ - Genehmigung Fördervertrag.....	13
TO-Pkt. 08 – Gemeindevorstand – Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz.....	15
TO-Pkt. 09 – Gemeindevorstand – Tarifordnung schulische Tagesbetreuung - Anpassung der Tarife ab September 2024	16
TO-Pkt. 10 – Gemeindevorstand – Stellenplanverordnung 2024 – 2. Änderung.....	18
TO-Pkt. 11 – Gemeindevorstand - Umwidmungspunkt 031-3-UWP 2022/2023 – 01/2023	20
TO-Pkt. 12 – Gemeindevorstand - Genehmigung Finanzierungsplan Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See	27
TO-Pkt. 13 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Mountainbikeroute T.48 Millstätter Home Trail	29
TO-Pkt. 14 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Weggemeinschaft Schwaigerberg – Marktgemeinde Millstatt am See	34
TO-Pkt. 15 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Franz Glabischinig – Marktgemeinde Millstatt am See.....	38
TO-Pkt. 16 - Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Manfred Meixner – Marktgemeinde Millstatt am See.....	42

TO-Pkt. 17 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen AAW Almaufschließung Millstätter - Alexanderalm – Marktgemeinde Millstatt am See	47
TO-Pkt. 18 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Agrargemeinschaft Riegelealpe – Marktgemeinde Millstatt am See	52
TO-Pkt. 19 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Gustav Unterlerchner – Marktgemeinde Millstatt am See	57
TO-Pkt. 20 – Gemeindevorstand – Stromliefervertrag 2025 – 2027 – Bevollmächtigung Gemeindevorstand	61
TO-Pkt. 21 – Bericht des Kontrollausschusses.....	61
TO-Pkt. 22 – Gemeindevorstand – Millstätter Bäderbetriebe Gmbh – Rechnungsabschluss 2023.....	64
TO-Pkt. 23 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	65
TO-Pkt. 24 – Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten - Personalübernahme	66
TO-Pkt. 25 – Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten – Aufnahme Kleinkinderzieherin	66
TO-Pkt. 26 – Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten - Hauptverwaltung	66

Anlagen

Niederschrift über die **3. Sitzung des Jahres 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See** vom Donnerstag, 27. Juni um 19:00 Uhr, Blauer Saal des Kongresshaus Millstatt am See, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See.

Für den Inhalt des Protokolls verantwortlich ist der Leiter des inneren Dienstes.

Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	21:43 Uhr
Dauer der Sitzung:	2 h 43 min

Tagesordnung

	Öffentlicher Teil
	Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO
TO-Pkt. 01	Bericht des Bürgermeisters
TO-Pkt. 02	Nachwahl eines Mitglieds zum Gemeindevorstand und dessen Ersatzmitglied nach § 24 K-AGO und deren Angelobung
TO-Pkt. 03	Nachwahl von Mitgliedern in den Ausschüssen nach § 26 K-AGO
TO-Pkt. 04	Gemeindevorstand - Entsendung und Bestellung von Personen in Kollegialorgane
TO-Pkt. 05	Gemeindevorstand – VO Referatseinteilung
TO-Pkt. 06	Gemeindevorstand – WVA Millstatt – Erneuerung eines Teilbereichs der Hauptwasserleitung
TO-Pkt. 07	Gemeindevorstand – Projekt „Feld- Flur- und Vulgarnamen“ - Genehmigung Fördervertrag
TO-Pkt. 08	Gemeindevorstand – Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz
TO-Pkt. 09	Gemeindevorstand – Tarifordnung schulische Tagesbetreuung - Anpassung der Tarife ab September 2024
TO-Pkt. 10	Gemeindevorstand – Stellenplanverordnung 2024 – 2. Änderung
TO-Pkt. 11	Gemeindevorstand - Umwidmungspunkt 031-3-UWP 2022/2023 – 01/2023
TO-Pkt. 12	Gemeindevorstand - Genehmigung Finanzierungsplan Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See
TO-Pkt. 13	Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Mountainbikeroute T.48 Millstätter Home Trail
TO-Pkt. 14	Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Weggemeinschaft Schwaigerberg – Marktgemeinde Millstatt am See
TO-Pkt. 15	Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Franz Glabischnig – Marktgemeinde Millstatt am See
TO-Pkt. 16	Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Manfred Meixner – Marktgemeinde Millstatt am See

TO-Pkt. 17	Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen AAW Almaufschließung Millstätter - Alexanderalm – Marktgemeinde Millstatt am See
TO-Pkt. 18	Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Agrargemeinschaft Riegelealpe – Marktgemeinde Millstatt am See
TO-Pkt. 19	Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Gustav Unterlerchner – Marktgemeinde Millstatt am See
TO-Pkt. 20	Gemeindevorstand – Stromliefervertrag 2025 – 2027 – Bevollmächtigung Gemeindevorstand
TO-Pkt. 21	Bericht des Kontrollausschusses
TO-Pkt. 22	Gemeindevorstand – Millstätter Bäderbetriebe Gmbh – Rechnungsabschluss 2023
TO-Pkt. 23	Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO
	Nicht öffentlicher Teil
TO-Pkt. 24	Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten - Personalübernahme
TO-Pkt. 25	Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten – Aufnahme Kleinkinderzieherin
TO-Pkt. 26	Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten - Hauptverwaltung

Teilnehmer

Anwesend sind:					
Funktion	Name	Partei	Funktion	Name	Partei
Bgm.	Alexander Thoma MBA	ÖVP	GR	Manfred Maier	ÖVP
EGR	Christoph Tuppingner	ÖVP	GR	Peter Pacher	ÖVP
2.Vzbgm.	Mag. Michael Printschler	SPÖ			SPÖ
GV	Mag. Norbert Santner	ÖVP			SPÖ
GV	Heribert Dertnig	ÖVP			SPÖ
GV	Gerhard Friedrich	SPÖ			SPÖ
GR ⁱⁿ	Veronika Palle	ÖVP	GR ⁱⁿ	Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn	GRÜNE
GR ⁱⁿ	Monika Untermoser	ÖVP	GR	Josef Brugger	GRÜNE
GR	Manfred Auer	ÖVP	GR	Erich Golger	
GR	Robert Egger	ÖVP	EGR	Roland Rebou	FPÖ
GR ⁱⁿ	Anna Sophia Burgstaller	ÖVP	EGR	DI (FH) Alfred Lagger	FPÖ
GR	Gustav Unterlerchner	ÖVP			
Entschuldigt sind:					
1.Vzbgm.	Albert Burgstaller	ÖVP	GR	Karl Klinar	FPÖ
GR	Markus Reinwald	FPÖ	GR	DDI Mario Schneeweiss	SPÖ
GR	Michael Steiner	SPÖ	GR	DI Dr. Gerald Gruber	SPÖ
Nicht erschienen bzw. unentschuldigt sind:					
GR ⁱⁿ	Nicole Ruppitsch BA MA	SPÖ			
Weiters anwesend sind:					
AL	Ing. Peter Pirker BA MA		Schriftführerin	Jennifer Obernosterer	
	Anzahl der Zuhörer:		1		

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Alexander Thoma MBA, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die heutige Sitzung des Gemeinderates wurde mit Einladungsschreiben vom 20. Juni 2024 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie der Tagesordnung nachweislich einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor. Die Sitzung wurde auch auf der Amtstafel sowie auf der Webseite der Marktgemeinde Millstatt am See kundgemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Herr Christoph Tuppinger auf sein Mandat im Gemeinderat mit Schreiben vom 18. Juni 2024 verzichtet hat. Frau EGR Chiara Marchetti, als das nächste in Betracht kommendes Gemeinderatsmitglied hat mit Schreiben vom 12. Juni 2024 auf eine Berufung zum Mitglied des Gemeinderats verzichtet. Herr EGR Heribert Dertnig, als das nächste in Betracht kommende Gemeinderatsmitglied wurde mit Schreiben vom 19. Juni 2024 zum Mitglied des Gemeinderates berufen.

Der Vorsitzende nimmt die Angelobung von Herrn Heribert Dertnig gemäß § 21 Abs. 3 und 5 der K-AGO vor. Dieser gelobt mit den Worten „ich gelobe“ vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

In weiterer Folge nimmt der Vorsitzende die Angelobung von Herrn Christoph Tuppinger als Ersatzgemeinderat gemäß § 21 Abs. 3 und 5 der K-AGO vor. Dieser gelobt mit den Worten „ich gelobe“ vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

In weiterer Folge nimmt der Vorsitzende die Angelobung von Herrn Roland Rebou als Ersatzgemeinderat gemäß § 21 Abs. 3 und 5 der K-AGO vor. Dieser gelobt mit den Worten „ich gelobe“ vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten,

meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat ist mit 19 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

EGR Christoph Tuppinger erklärt seine Beweggründe für den Mandatsverzicht.

Zu Niederschriftunterfertigern werden **Herr GV Gerhard Friedrich** und **Herr GR Peter Pacher** bestellt. Protokollführerin ist Frau Jennifer Obernosterer und verantwortlich für den Inhalt ist der Amtsleiter Herr Ing. Peter Pirker BA MA.

Öffentlicher Teil

Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO

Beginn der Fragestunde 19:17 Uhr

Anfrage von Herrn EGR DI (FH) Alfred Lagger vom 21.06.2024 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Wofür wurde der Straßenabschnitt zwischen der Silbernaglbrücke und der Obermillstätterstraße 159 ohne vorherigen Beschluss bzw. Veröffentlichung aufgedrungen?

Antwort:

Über eine Sanierung des Straßenabschnitts Obermillstätterstraße wurde seitens der Landesstraßenverwaltung schon vor Monaten nachgedacht. Die Entscheidung diese nun im Zuge der Sanierung der L17a in Angriff zu nehmen erfolgte sehr kurzfristig. Die Aufgrabungen waren für die Verlegung von Glasfaserkabeln sowie für die Straßenbeleuchtung der KELAG notwendig. Seitens der Gemeinde gibt es keine Kostenbeteiligung für die durchgeführten Sanierungsarbeiten im Bereich Silbernaglbrücke bis auf Höhe Obermillstätterstraße 159.

GV Mag. Norbert Santner beantwortet die Anfrage von Herrn GR Karl Klinar und Herrn GR Markus Reinwald, welche in der letzten Gemeinderatsitzung eingebracht wurde.

Nach Verlesung der Antworten, merkt Herr GV Mag. Santner an, dass solch eine Anfrage einer Frotzelei glich.

Ende der Fragestunde 19:31 Uhr

TO-Pkt. 01 – Bericht des Bürgermeisters

Bericht des Bürgermeisters vom 25.04.2024

Geschätzte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

in den letzten Wochen und Tagen haben wir eine ganze Reihe von erfreulichen Veranstaltungen absolviert.

Das 50 Jahr Jubiläum der Partnerschaft mit der Nordseeinsel Helgoland wurde am 9. Mai 2024, in der Nordseehalle auf Helgoland gefeiert. Eine 52köpfige Delegation ist am 8. Mai 2024 nach Hamburg aufgebrochen, um am nächsten Tag mit dem Katamaran unsere Freunde auf Helgoland zu besuchen und die Partnerschaft gebührend zu feiern.

Das 30 Jahr Jubiläum der Partnerschaft mit San Daniele del Friuli wurde bereits im September 2023 in Millstatt gefeiert. Am Samstag, den 15. Juni 2024 waren wir mit einer 40köpfigen Delegation zum Gegenbesuch in San Daniele und haben das Jubiläum der Städtepartnerschaft mit einem Tagesausflug gebührend gefeiert. Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle dem gemischten Chor Obermillstatt der die Feierlichkeiten von unserer Seite musikalisch umrahmt hat und natürlich unserem Ehrenbürger Dr. Gerd Thalhammer, der in bewährter Weise die Reiseleitung übernommen hat. In diesem Zusammenhang darf ich die herzlichen Grüße meines Amtskollegen Pietro Valent und des Jugendbürgermeisters Pierre-Giorgio Diana überbringen.

Ich komme gerade vom Schulabschluss Fest unserer Volksschüler in unserem Bildungszentrum Anna Gasser in Obermillstatt. Die Planungen für die dringend notwendige Erweiterung, insbesondere unseres Kindergartens und Räumlichkeiten für unsere Musikschule laufen auf Hochtouren. Heute Vormittag hat ein weiteres Abstimmungsgespräch im Amt der Kärntner Landesregierung stattgefunden, um noch einige Optimierungen im zukünftigen Raumprogramm und natürlich eventuelle Einsparungspotentiale zu heben. Die Planung soll noch im Sommer abgeschlossen werden. In der Oktober Sitzung des Gemeinderates soll dann die benötigte Flächenwidmung und der integrierte Bebauungsplan sowie der Finanzierungsplan beschlossen werden

Für die Errichtung unseres Freizeit- Sport- und Begegnungszentrums Obermillstatt sind nun alle Förderzusagen eingelangt. Sofern der Gemeinderat in der heutigen Gemeinderatssitzung die Zustimmung zum Finanzierungsplan erteilt, soll im Herbst die Baurechtliche Einreichung erfolgen, Ende des Jahres soll die Ausschreibung erfolgen und im Frühjahr 2025 umgesetzt werden. Wir sprechen von einem Projektvolumen von € 1,38 Millionen brutto; wobei die Eigenmittel der Marktgemeinde Millstatt am See lediglich € 278.000,00 betragen. Die dazwischen liegende Summe von deutlich über 1 Mio setzt sich aus Förderungen und der Unterstützungen zusammen.

Die Baustelle, die uns in den letzten Tagen und Wochen die größten Sorgen bereitet hat, nämlich die Errichtung des Gehsteiges mit der Deckensanierung der L17a vom Oberen Marktplatz bis zur Silbernagl Brücke und die Asphaltdecke von der Silbernaglbrücke bis

zum Anwesen Obermillstätter Straße 54 konnte heute abgeschlossen werden. Die L17a soll ab morgen, 28.04.2024, ab 18:00 Uhr wieder befahrbar sein und für den Straßenverkehr frei gegeben werden.

In diesem Zusammenhang darf ich mich insbesondere bei den unmittelbaren Anrainern für das Mittragen der dringend notwendigen Baumaßnahmen und das Verständnis für die Bauzeitverlängerung bedanken. Bedanken darf ich mich bei den Gewerbebetrieben von Millstatt, die in dieser Zeit teils empfindliche Umsatzeinbußen hinnehmen mussten, für ihr Verständnis. Bedanken darf ich mich bei der Landesstraßenverwaltung für die Neuasphaltierung des Teilbereiches von der Silbernagl-Brücke bis zum Anwesen Obermillstätter Straße 54 und bei den MitarbeiterInnen der bauausführenden Firmen, die gerade in der letzten Bauphase mit sehr viel Einfühlungsvermögen eine zügige Fertigstellung vorangetrieben haben.

Die Asphaltdeckensanierung der L17a im Bereich der Aribonenstraße (Oberer Marktplatz bis zur Kreuzung Alexanderhofstraße) wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 fortgesetzt. Hier werden dann auch sämtliche Leitungsträger eingeladen, die Versorgungsleitungen zu erneuern. Einen großen Brocken wird die weitere Entflechtung des Oberflächenwasserkanals vom Schmutzwasserkanal darstellen.

Die UVC-Anlage für unsere Stollenquelle ist weitestgehend fertig gestellt und wird voraussichtlich im September d.J in Betrieb genommen.

Der Ausbau des "Blase-Hans-Weges" in Tschierweg läuft ohne größere Probleme und wird termingerecht abgeschlossen.

Der Startschuss für die Erarbeitung des neuen OEK wurde in der letzten Wirtschaftsausschuss-Sitzung gegeben. Ich darf alle interessierten Gemeinderäte ersuchen, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Ihr Alexander Thoma

TO-Pkt. 02 – Nachwahl eines Mitglieds zum Gemeindevorstand und dessen Ersatzmitglied nach § 24 K-AGO und deren Angelobung

Die Liste Alexander Thoma – Volkspartei Millstatt (ÖVP) als im Sinne des § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, schlägt folgende Gemeinderatsmitglieder als sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Millstatt am See vor:

GR Heribert Dertnig, geboren am 03.08.1963

als sein Ersatzmitglied:

GR Manfred Auer, geb. 30.03.1952

Der Vorsitzende wird ersucht, die vorstehend Genannten für gewählt zu erklären.

Nach der Wahl nimmt der Vorsitzende die Angelobung von Herrn GV Heribert Dertnig gemäß § 21 Abs. 3 und 5 der K-AGO vor. Dieser gelobt mit den Worten „ich gelobe“ vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der Wahlvorschlag liegt als Beilage 01 diesem Protokoll bei.

TO-Pkt. 03 – Nachwahl von Mitgliedern in den Ausschüssen nach § 26 K-AGO

In Entsprechung des § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2023, werden von der Liste Alexander Thoma – Volkspartei Millstatt (ÖVP) als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei in die einzelnen Ausschüsse folgende Personen als Mitglieder vorgeschlagen:

Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe - Ausschussobmann

GV Heribert Dertnig, geboren am 03.08.1963

Ausschuss für Bildung, Ehrenamt, Vereine und Bürgerbeteiligung

GV Heribert Dertnig, geboren am 03.08.1963

Der Wahlvorschlag liegt als Beilage 02 diesem Protokoll bei.

TO-Pkt. 04 – Gemeindevorstand - Entsendung und Bestellung von Personen in Kollegialorgane

Durch die Mandatsverzichte sind folgende Sitze in Kollegialorgane zu besetzen:

WVM – Mitgliederversammlung: Mitglied und Ersatzmitglied

WVM – Kontrollausschuss: Mitglied

Personalkommission: Ersatzmitglied

TVB – Kontrollausschuss: Mitglied

Fischereiverband – Mitgliederversammlung: Ersatzmitglied

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, folgende Personen in Kollegialorgane zu entsenden:

WVM – Mitgliederversammlung: Herr GR Heribert Dertnig als Mitglied und Herr EGR Christoph Tuppinger als Ersatzmitglied

WVM – Kontrollausschuss: Herr GR Heribert Dertnig als Mitglied

Personalkommission: Herr GR Heribert Dertnig als Ersatzmitglied

TVB – Kontrollausschuss: Herr GR Heribert Dertnig als Mitglied

Fischereiverband – Mitgliederversammlung: Herr GR Heribert Dertnig als Ersatzmitglied.

TO-Pkt. 05 – Gemeindevorstand – VO Referatseinteilung

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27. Juni 2024,

Zahl: 004-1-GV/2024, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden
(Referatsaufteilung)

Gemäß § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO; LGBl. Nr. 66/1998 (WV), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs 2 und 3 der K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Alexander Thoma MBA

Hauptverwaltung (Personal), Verwaltungsgemeinschaft, EDV, Raumordnung und Raumplanung, Ehrungen und Auszeichnungen, Städtekontakt und Partnerstädte, Bau- und Feuerpolizei, Gesundheitspolizei, Veterinärpolizei, Feuerwehren, Katastrophendienst und Zivilschutz, Musikwochen, Plätze, Verkehrsverbund, Nockmobil, Einrichtung Fremdenverkehr, Tourismus, Postpartner, Wirtschaftsförderung, öffentliche WC-Anlagen, Parkplatz West, Liegenschaften, Gebäude, Gemeindegärtnerei, Bau, Wohnbauförderung, Gemeindezeitung, Ortsbild, Parkanlagen und Kinderspielplätze, Straßenreinigung und Winterdienst.

Referat II: 1. Vizebürgermeister Albert Burgstaller

Soziale Wohlfahrt, Essen auf Rädern, Familien, Frauen, Senioren, Dorfservice, Medizinische Versorgung, Gesunde Gemeinde, Tierkörperverwertung, Wanderwege, Radwegenetz, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Imkerei, Grundbesitz, Waldbesitz.

Referat III 2. Vizebürgermeister Mag. Michael Printschler

Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Veranstaltungen, Zwergsee, kirchliche Angelegenheiten Millstatt und Obermillstatt, Gitarrenfestival, Museen, Vereine.

Referat IV Gemeindevorstand Mag. Norbert Santner
Bürgerbeteiligung, Transparenz, Vereine (Musik, Gesang Sport), Schulen, Nachmittagsbetreuung, Kindergarten, Kinderförderung, Sportanlagen, Sportveranstaltungen, Sportförderung, Jugendförderung.

Referat V Gemeindevorstand Heribert Dertnig
Finanzen.

Referat VI Gemeindevorstand Gerhard Friedrich
Straßen und Wege, Schiffsverkehr, Schutzwasserbau, öffentliche Beleuchtung, Straßenbeleuchtung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung, Friedhof, Gemeindegewässerversorgungsanlagen, Umweltschutz und Energie, Reinhaltung Gewässer und Luft, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Breitband.

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

Bgm. Alexander Thoma MBA	vertritt 1.Vzbgm Albert Burgstaller
1.Vzbgm. Albert Burgstaller	vertritt Bgm. Alexander Thoma MBA
2.Vzbgm. Mag. Michael Printscher	vertritt GV Gerhard Friedrich
GV Mag. Norbert Santner	vertritt GV Heribert Dertnig
GV Heribert Dertnig	vertritt GV Mag. Norbert Santner
GV Gerhard Friedrich	vertritt 2.Vzbgm. Mag. Michael Printscher

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 15. Juli 2021, Zahl: 004-1-GV/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Abänderungsantrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die vorliegende Verordnung mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden (Referatseinteilung) vom 27. Juni 2024, Zl. 004-1-GV/2024 zu genehmigen.

TO-Pkt. 06 – Gemeindevorstand – WVA Millstatt – Erneuerung eines Teilbereichs der Hauptwasserleitung

Die bestehende Hauptwasserleitung im Bereich der L17a Marktplatz 31 Richtung Rathaus ist 95 Jahre alt. Die derzeitige Baustelle im Bereich der L17a reicht über den gesamten Kreuzungsbereich L17a – Mirnockstraße. Da in den kommenden Jahren keine Möglichkeit besteht den neuen Asphalt aufzuschneiden (keine Zustimmung der Landesstraßenverwaltung) ist es angedacht die Wasserleitung auf einer Länge von ca. 30m zu erneuern. Dies betrifft den Bereich der Kreuzung bis zum bestehenden Hydranten auf Höhe des Brunnens am Marktplatz.

Die Kosten belaufen sich lt. Angebot der Fa. Strabag auf ca. Netto € 16.940.-. Als Kostenbasis wurde die Ausschreibung vom Feber 2024 herangezogen.

Die Ausführung der Arbeiten ist für Mai 2024 geplant.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Austausch der Hauptwasserleitung im Bereich Kreuzung L17a – Mirnockstraße bis auf Höhe des bestehenden Wasserhydranten beim Brunnen am Marktplatz lt. Angebot der Fa. Strabag AG vom 23.05.2024 nachträglich zu genehmigen.

TO-Pkt. 07 – Gemeindevorstand – Projekt „Feld- Flur- und Vulgarnamen“ - Genehmigung Fördervertrag

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme:

Mit der gegenständlichen Förderung wird das Projekt der Erfassung der „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ des Kärntner Bildungswerkes umgesetzt.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt

€ 1.665,00

3. Europarecht:

Gemäß Art 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb

verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können gemäß Art 107 Abs. 1 lit. d AEUV Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Mit der gegenständlichen Förderung wird ein Kulturprojekt zur Erhaltung der lokalen historischen „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ in den Kärntner Gemeinden umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine rein lokale Maßnahme in den Gemeinden, weshalb der Handel und der Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten durch die gegenständliche Förderung nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien halten daher fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme aufgrund der oben dargelegten Gründe um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind
- d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- e) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

4.2. Tritt einer der oben (4.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

5. Datenschutz:

5.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

5.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

6. Allgemeine Bestimmungen:

- 6.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 6.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch [Förderungswerber]:

.....

Die Kosten werden durch die Abt. 3 ersetzt.

Die Durchführung ist für Juni 2024 geplant

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Fördervertrag zum Projekt „Feld- Flur- und Vulgarnamen“ zu genehmigen.

TO-Pkt. 08 – Gemeindevorstand – Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage wird Ihnen die Vorlage der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs 2 der Richtlinie vom 7. Dezember 2023, Zl. 03-ALL-2841/12-2023 (001), betreffend die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Kärnten zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, im Folgenden: Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz, übermittelt.

1. Die Auszahlung der Mittel vom Land an die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten erfolgt in der KW 8/2024. Gemäß § 2 sind die ausgezahlten Mittel (jeweils) im (jeweiligen) Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit am Konto 861010 – „Gebührenbremse 2024“ als Mittelaufbringung (Einzahlung/Ertrag) aus Transfers der Länder zu buchen. Bis zur Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel sind diese in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung am Konto 369003 „Sonstige Erläge (nicht voranschlagswirksame Gebarung / Gebührenbremse 2024) zu buchen.

2. Gemäß § 3 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz hat der Gemeinderat bis spätestens 30. Juni 2024 in einer Sitzung einen Beschluss über die Verteilung der Mittel zu fassen und in Einem festzulegen, in welcher Art und Weise die Gemeindebürger über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit informiert werden.

3.1. Gemäß § 2 des Gebührenbremse Zweckzuschussgesetzes müssen die Länder die durch diese Richtlinien gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren Website pro Gemeinde ausweisen.

Überdies sind sie gemäß § 3 verpflichtet, dem Bund bis 31. Dezember 2024 über die Verwendung der Mittel einen Bericht zu übermitteln.

3.2. In Ansehung dieser Verpflichtung normiert § 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz, dass die Bürgermeisterin bis spätestens 30. September 2024 der Kärntner Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts bekannt zu geben hat. Für die Erstellung des Berichts ist eine Vorlage zu verwenden, die die Kärntner Landesregierung zur Verfügung zu stellen hat.

3.3. Die Vorlage für diesen textlichen Teil des Berichts dürfen wir Ihnen in der Anlage [03-ALL-2841/2-2024 (002)] übermitteln. Der zahlenmäßige Nachweis zum Bericht erfolgt mittels Gemeindeumfrage.

4.1. Sie werden ersucht, die erforderlichen Zahlen, Daten und Fakten im Bericht zu ergänzen und selbigen samt AUSZUG aus dem Protokoll der maßgeblichen Gemeinderatssitzung(en) der Kärntner Landesregierung bis spätestens

30. September 2024

digital (abt3.revision@ktn.gv.at) zu übermitteln.

Eine Übermittlung des gesamten Protokolls ist nicht erforderlich: ein Auszug, dem die maßgeblichen Informationen zur Sitzung (iSd § 45 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. 66/1998) und der gegenständliche „TOP“ entnommen werden können, ist hinreichend.

4.2. Bis zu diesem Zeitpunkt ist überdies der zahlenmäßige Nachweis zum Bericht digital [via E-Government Portal des Landes Kärnten: Online Umfragen (AKL Umfragen, Gemeindeumfragen)] ha. in Vorlage zu bringen.

5. Die Vorlage für den Bericht sowie die Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz samt aller weiteren Unterlagen finden Sie unter <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=130>.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung 3 Gemeinden und Katastrophenschutz gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Maria Krenn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den Zweckzuschuss Gebührenbremse in der Höhe von € 57.983.- dem Wasserhaushalt (850 Betriebe der Wasserversorgung) zukommen zu lassen. Damit ist eine notwendige Gebührenanpassung im Jahr 2024 nicht erforderlich. Zudem sind die Gemeindebürger mittels Bericht in der Gemeindezeitung sowie in der Gemeindeapp über die Verwendung der Mittel aus der Gebührenbremse zu informieren.

TO-Pkt. 09 – Gemeindevorstand – Tarifordnung schulische Tagesbetreuung - Anpassung der Tarife ab September 2024

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27. Juni 2024,
Zahl: 211-0-SchTB/2024, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung
erlassen wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung
des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes –
K-SchG, LGBl. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteiles der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Millstatt am
See – Anna Gasser wird ein Beitrag eingeboben.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die ganztätige Schulform mit getrennter Abfolge ist ausschließlich an Schultagen geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein.
Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Eine
frühere Abholzeit aufgrund von Musikschulbesuch oder Vereinsaktivitäten sind möglich.

§ 3

An- und Abmeldungen

- (3) Die Anmeldung zur ganztätigen Schulform mit getrennter Abfolge erfolgt mit Beginn des
Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres
aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (4) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen. (Abmeldefrist jeweils 3
Wochen vor Ende des Semesters bzw. des Schuljahres)

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- (2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das
Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und
dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 5

Elternbeitrag

- (1) Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des
Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn eines Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen
Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Der monatliche Elternbeitrag (jeweils ohne die Kosten für die Verpflegung) für die schulische
Tagesbetreuung wird festgesetzt mit:
 - a) Betreuung an 1 Tag € 30.-
 - b) Betreuung an 2 Tagen € 39.-
 - c) Betreuung an 3 Tagen € 55.-
 - d) Betreuung an 4 Tagen € 73.-
 - e) Betreuung an 5 Tagen € 91.-
- (4) Die Kostenbeiträge sind mittels Bankeinzüge einzuheben.
- (5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (6) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch
verhindert so kann der Elternbeitrag für den jeweiligen Monat gegen Nachweis einer ärztlichen

Bestätigung zur Hälfte ermäßigt werden. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Wochen pro Monat kann der Elternbeitrag, gegen Nachweis einer ärztlichen Bestätigung, zur Gänze entfallen.

§ 6

Sonstige Beiträge

- (1) Die Höhe des Essensbeitrages wird durch die Betreiberin eingehoben.
- (2) Ein Materialkostenbeitrag wird nach Bedarf direkt durch die Betreiberin eingehoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Verordnung tritt die Verordnung vom 13. Juli 2023, Zl. 211-0-SchTB/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag die vorliegende Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung mit Wirksamkeit ab 1. September 2024 zu beschließen.

TO-Pkt. 10 – Gemeindevorstand – Stellenplanverordnung 2024 – 2. Änderung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27. Juni 2024,

Zahl: 011-StP/2024-2 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird

(Stellenplan 2024 – 2. Änderung)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 416 Punkte.

§ 2

Stellenplan

- (1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG	Stellenplan nach K-GMG	BRP
--	--	------------------------	------------------------	-----

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	C	V	7	33	33,00
3	100,00%	D	IV	7	33	33,00
4	100,00%	P5	III	2	18	
5	100,00%	B	VI	11	45	45,00
6	100,00%	D	IV	8	36	36,00
7	100,00%	D	IV	7	33	33,00
8	100,00%			8	36	36,00
9	100,00%	C	V	11	45	45,00
10	100,00%			11	45	45,00
11	100,00%	C	V	8	36	36,00
12	60,00%			6	30	
13	100,00%			6	30	
14	81,25%	K	-	11	45	
15	81,25%	K	-	9	39	
16	100,00%			9	39	
17	81,25%	K	-	9	39	
18	92,50%			9	39	
19	75,00%			9	39	
20	75,00%			6	30	
21	75,00%	P3	III	6	30	
22	75,00%	P3	III	6	30	
23	87,50%	P3	III	6	30	
24	87,50%			6	30	
25	75,00%			6	30	
26	62,50%			6	30	
27	75,00%			6	30	
28	100,00%	P1	IV	9	39	

29	100,00%	P1	IV	7	33	
30	100,00%	P2	IV	6	30	
31	100,00%	P2	IV	6	30	
32	100,00%	P3	III	6	30	
33	100,00%	P3	III	6	30	
34	100,00%	P3	III	6	30	
35	100,00%	P1	III	7	33	
36	3,75%			2	18	
					BRP-Summe	405,00

- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
 (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25. April 2024, Zahl: 011-StP/2024-1 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
 Alexander Thoma MBA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Stellenplanverordnung 2024 – 2. Änderung, ZI. 011-StP/2024-2 zu genehmigen.

TO-Pkt. 11 – Gemeindevorstand - Umwidmungspunkt 031-3-UWP 2022/2023 – 01/2023

Die Kundmachung zu dem Umwidmungspaket 2022/2023 besteht aus insgesamt 14 Umwidmungspunkten (13a/2020, 13b/2020, 6a/2022, 6b/2022, 12a/2022, 12b/2022, 13a/2022, 13b/2022, 1/2023, 2/2023, 5/2023, 6/2023, 7/2023 und 8/2023) wobei die Punkte 13a/2020 und 13b/2020 bereits mit dem vorab kundgemachten Punkt 13/2020 behandelt wurden.

Umwidmungspunkt **01/2023**
 Antragsteller: Peter Walder
 Umwidmungsbegehren: Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 92/2, der KG 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von rund 625 m² von Grünland für die Land- und

Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland –
Photovoltaikanlage

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet, am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Matzelsdorf. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Süden geneigte Fläche.

Laut Widmungsantrag ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage im südlichen Anschluss an das Wirtschaftsgebäude geplant. Von einer Errichtung auf den Dachflächen wird abgesehen, da die Anlage wesentlich sichtbarer im Orts- und Landschaftsbild wäre und zudem wäre die Nutzung unterhalb der Anlage (u.a. Viehlauf) wesentlich erschwert. Demnach soll die PV-Anlage laut Anregung südlich der bestehenden Stützwandkonstruktion errichtet bzw. in die Hangsicherung aus Geogittern integriert werden. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist für den gegenständlichen Bereich ein Hofstellensymbol ausgewiesen. Eine separate Abgrenzung durch Siedlungsgrenzen erfolgte nicht. Südlich der Hofstelle, etwas abgesetzt, ist eine Geländestufe, ein Steilhang (Freihaltebereich) ausgewiesen.

Im Flächenwidmungsplan ist das Areal mit der Widmung Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt und bindet im Norden an die Widmung Grünland - Hofstelle an

Auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m² sind für die Beurteilung der Widmungsanregung die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung LGBl. 49/2013 heranzuziehen. Bei der Beurteilung der Standorte sind mitunter folgende Grundsätze zu beachten:

In §4 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden sind. Dabei werden im Besonderen die Schutzgüter Ortsbild, Landschaftsbild, Standortsicherheit und Mensch sowie die Verkehrssicherheit aufgezählt und darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Standortwahl negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht auftreten dürfen bzw. möglichst zu vermeiden sind.

Gemäß der Richtlinie zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen wird darauf hingewiesen, dass auch kleinflächige Anlagen vordringlich auf bestehenden Dächern montiert werden sollten. Für den Eigenbedarf sind jedoch starre und/oder nachgeführte Anlagen im unmittelbaren Nahbereich des versorgten Gebäudes möglich.

Aus raumplanerischer Sicht besteht gegen die geplante Umwidmung grundsätzlich kein Einwand - der Antrag steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und zur Photovoltaikanlagen-Verordnung. Da die Anlage in einem funktionalen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht (dem Betrieb zugeordnete infrastrukturelle Einrichtung) sind bereits Baulichkeiten die das Landschaftsbild prägen vorhanden. Somit handelt es sich durch die unmittelbar anbindende Bebauung um keine Anlage in der freien Landschaft. Durch die Integration in die Hangsicherung und durch die dahinterliegende Bebauung sind an sich keine Störpotentiale bzw. nachhaltige Beeinflussungen des Landschaftsbildes zu erwarten bzw. es sind nur geringe raumbedeutsame Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Weiterentwicklungsmöglichkeiten sind durch das festgelegte Flächenausmaß nicht ableitbar. Im Rahmen der Errichtung der Hangsicherung wurden die bestehenden Grünelemente nach Süden versetzt, wodurch die Sichtbarkeit der Anlage vom Tal aus nicht störend sein wird.

Auflagen:

Eine Stellungnahme des Energieträgers zur Abklärung der Energieabführung ist erforderlich.

Mit diesem Umwidmungsbegehren ist auch der fachliche Naturschutz zu befassen - inwieweit durch die geplante Alternativenergie das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Des Weiteren ist eine Stellungnahme der Abt. 12 Wasserwirtschaft notwendig, da auf der beantragten Fläche ein Abflussbereich zu erkennen ist.

Abschließend und Zusammenfassend, nach Maßgabe der ausständigen Stellungnahmen und Abklärungen kann der Umwidmungspunkt befürwortet werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Stellungnahme der Abteilung 3 – FRO

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme des Ortsplaners fachlich anschließen.

Im Wesentlichen wurde die "Bestandssituation" seitens des Ortsplaners ausführlich beschrieben. Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll dem Eigenbedarf dienen und ist - wie der Beschreibung/Unterlagen entnehmbar - im unmittelbaren Nahbereich der Hofstelle entlang der südlichen Hangsicherung beabsichtigt zu montieren.

Im Weiteren darf auf die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung hingewiesen werden. Diese PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Im Falle einer PV-Anlage in der freien Landschaft ist u.a. folgendes für eine Beurteilung maßgebend:

1. Ziel gem. §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:

- Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,

2. Bestimmungen gem. §7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

In Kärnten gibt es neben neu beantragten Flächen eine Vielzahl von gewidmeten Flächen mit der Widmungskategorie GL-Photovoltaik, davon lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt wird.

Die Prioritäten der PV-Nutzung liegen auf den baulichen Anlagen und versiegelten Flächen. Die Nutzung für PV-Anlagen in der freien Landschaft sind nur stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponie- und Industrieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Aufgrund der örtlichen Lage besteht noch folgendes Abklärungserfordernis:

- Energienutzungskonzept
- KELAG Netz: Bestätigung der Einspeisemöglichkeit
- Abt. 8 UA Naturschutz
- Abt. 8 SUP

*Gemeinde:

- vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung inkl. Besicherung
- vertragliche Sicherstellung des Abbaus bei Beendigung der PV-Nutzung inkl. Besicherung

Unter Vorlage vorangeführter Stellungnahmen/Nachweise und unter Berücksichtigung der Ziele des ÖEK's kann dem ggst. Widmungsbegehren fachlich zugestimmt werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Die Kundmachung über die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans erfolgte am 06.11.2023 zu Zahl: 031-3-UWP 2022/2023 und war in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023 kundgemacht.

Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Wildbach- und Lawinerverbauung (BMLF), Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, mit Stellungnahme vom 20.11.2023, Zl. 11259719:

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben:

[...]

Die bisher nicht erwähnten, beantragten Umwidmungspunkte liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb der ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereiche.

Es bestehen daher seitens der WLV keine Einwände gegen die beabsichtigten Widmungsänderungen der Umwidmungspunkte **13a/2020, 13b/2020, 6a/2022, 6b/2022, 12a/2022, 12b/2022, 13a/2022, 13b/2022, 1/2023, 2/2023, 6/2023, 7/2023 und 8/2023**.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, mit Stellungnahme vom 08.11.2023, Zahl: 08-SUP-1625/2023-8:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 ua nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 6.11.2023, Zl. 031-3-UWP-2022/2023, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **13ab/2020, 6ab/2022, 12ab/2022, 13ab/2022, 1/2023, 2/2023, 7/2023**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

[...]

5. Zum Umwidmungsantrag 1/2023:

Im südlichen Nahbereich zu einer bestehenden Hofstelle soll eine PV-Anlage für den Eigenbedarf errichtet werden.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag **zugestimmt werden**. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist eine Blendung von Anrainern auszuschließen.

[...]

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen- und Brücken, Straßenbauamt Spittal/Drau, mit Stellungnahme vom 14.11.2023, Zahl: 09-FLWI-1/5-2023 (010/2023):

Zur Kundmachung Zahl: 031-3-UWP 2022/2023 vom 06.11.2023 für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.

Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtswinkel (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:

Bei angeführten Punkten **13a/2020, 13b/2020, 6a/2022, 6b/2022, 12a/2022, 12b/2022, 13a/2022, 13b/2022, 1/2023, 2/2023, 5/2023, 6/2023, 7/2023 und 8/2023** sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 30.10.2023, Zl. SP13-FLÄW-1357/2023(003/2023):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 6.11.2023 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Nach durchgeführter Überprüfung wird mitgeteilt, dass durch die beabsichtigten Abänderungen des Flächenwidmungsplanes bei Punkt **13a/2020, 6a/2022 und bei Punkt 6b/2022 teilweise forstrechtliche und forstfachliche Interessen berührt** werden. Bei den restlichen Punkten der Kundmachung werden keine forstrechtlichen und forstfachlichen Interessen berührt.

[...]

Gegen die geplanten Umwidmungen besteht derzeit kein Einwand.

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Stellungnahme vom 06.12.2023:

Aus Sicht des Wasserwerkes kann der Umwidmung zugestimmt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal an der Drau mit Stellungnahme vom 06.12.2023, Zl. 12-SP-ASV-14297/2013-132:

Zu den vorgesehenen Widmungspunkten gem. der Kundmachung (Zahl: 031-3-UWP 2022/2023) der Marktgemeinde Millstatt vom 06.11.2023 wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) Folgendes mitgeteilt:

[...]

- Mit Umwidmungspunkt 1/2023 ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 92/2, KG 73208 Matzelsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 625 m², von derzeit „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ umzuwidmen.

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV).

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie teilweise mit flächigen Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist (Hanglage). Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Dieser Hangwasseranfall kann grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden, weshalb die ggst. Umwidmung aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden kann. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen gegen Hangwässer und hangwasserbedingte Erosionen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

[...]

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Anbei werden Ihnen zur Information die „wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele“ im Zusammenhang mit Widmungsbeurteilungen und eine Information zur „KAGIS-Hinweiskarte Oberflächenabfluss“ mitübermittelt.

Für zukünftige Flächenwidmungsbeurteilungen darf noch mitgeteilt werden, dass wasserbautechnische Stellungnahmen zu geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes erst nach erfolgter Vorprüfung durch die Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie (vormals Abt. 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz), UAbt. Fachliche Raumordnung, ergehen können. Die Erstellung entsprechender Fachgutachten bezüglich einer Gefährdung durch Hochwasser bzw. Oberflächenabfluss erfolgt ausschließlich über den Weg der digitalen Anwendung „Widmungen Online“. Auf Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsanfragen besteht grundsätzlich kein fachlicher Handlungsbedarf und erfolgt deshalb keine fachlich detaillierte Prüfung und Erstellung von Gutachten seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung der Marktgemeinde Millstatt am See hat in seiner Sitzung vom 06.12.2023 unter TO-Punkt 11 diese Umwidmungsanregung behandelt und nach erfolgter Diskussion nachfolgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung der Marktgemeinde Millstatt am See stellt die begehrte Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 92/2 der KG 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von rund 625 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Grünland-Photovoltaikanlage zurück, damit ein Ortsaugenschein durch den Ausschuss durchgeführt werden kann (Orts- und Landschaftsbild), sowie abklären zu können, ob der Energiebedarf laut der Stellungnahme des Ortsplaner und der fachlichen Raumordnung geklärt werden kann.“

Der Widmungswerber hat dem Bauamt am 08.03.2024 von der Kärnten Netz GmbH die „Auftragsbestätigung – Angebot zum Anschluss an das Stromnetz (Netzzutritt/Netzzugang)“ vom 30.01.2024 übermittelt.

Der Ortsaugenschein wurde durch Herrn Bürgermeister Alexander Thoma MBA, und Herr Ausschussobmann GR Manfred Auer im Frühjahr 2024 vorgenommen.

GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn übergibt den Vorsitzenden nachfolgenden Zusatzantrag:

„... unter der Bedingung einer Erfüllung der von der FRO Abt. 3 geforderten Dokumentenvorlage:

- *Energienutzungskonzept*

... sowie des Abschlusses weiterer privatrechtlicher Vereinbarungen der Gemeinde mit Widmungswerber:

1. *Vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung inkl. Besicherung*
2. *Vertragliche Sicherstellung des Abbaus bei Beendigung der PV-Nutzung inkl. Besicherung.“*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (17:2)**

Für den Antrag: 17

Gegen den Antrag: 2 (Golger, Enthaltung: Gmeiner-Jahn)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeinderat möge beschließen, der begehrten Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 92/2, der KG 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von rund 625 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage zuzustimmen.

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (6:13)**

Für den Antrag: 6 (Maier, Golger, Gmeiner-Jahn, Brugger, Lagger, Printscherl)

Gegen den Antrag: 13

nachfolgenden Zusatzantrag **abzulehnen**:

... unter der Bedingung einer Erfüllung der von der FRO Abt. 3 geforderten Dokumentenvorlage:

- **Energienutzungskonzept**

... sowie des Abschlusses weiterer privatrechtlicher Vereinbarungen der Gemeinde mit Widmungswerber:

1. **Vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung inkl. besicherung**
2. **Vertragliche Sicherstellung des Abbaus bei Beendigung der PV-Nutzung inkl. Besicherung.**

TO-Pkt. 12 – Gemeindevorstand - Genehmigung Finanzierungsplan Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See

Für das Projekt „Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Obermillstatt“ wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 (TOP 13) ein Grundsatzbeschluss gefasst.

Die Gesamtprojektkosten ergeben sich aus dem Planentwurfes und der Kostenschätzung des Architekten sowie der Kostenschätzung des Trailbauers. Im vorliegenden Finanzierungsplan sind keine Reserven eingeplant. Die Einrichtung des Mehrzweckraumes wird mit der Eigenleistung der Vereine finanziert.

Der Finanzierungsplan für dieses Projekt sieht folgendermaßen aus:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028
Planungsleistungen	144.000	130.000	14.000			
Kosten für Abbruch, Aufschließung, Bauwerk, Lager, Umbau TC Haus	921.600	265.000	656.600			
Außenanlagen (Begrünung - Parkmöglichkeit, Bepflanzung etc.)	198.000		198.000			
Trail-Area (Wald)	86.400		86.400			
Projektnebenkosten	24.000	5.000	19.000			
Summe:	1.374.000	400.000	974.000	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028
Sportstättenförderung	205.000	40.000	165.000			
Orts- und Regionalentwicklung	100.000		100.000			
Leader-Förderung	150.000		150.000			
IKZ-Mittel (Millstatt 2022-2025)	115.000	115.000				
IKZ-Mittel (Seeboden u. Radenthein)	25.000	25.000				
Kärntner Fußballverband + ASVÖ	10.000		10.000			
KPC Led Innenbeleuchtung	1.000		1.000			
KIP 2023 Gehwegverbindung	20.000	20.000				
BzAR LR Fellner	400.000	200.000	200.000			
Kostenanteil TVB Millstatt	70.000		70.000			
Grundstücksverkauf	278.000		278.000			
Eigenleistung Vereine (FC + TC) = € 40.000,-	-					
Summe:	1.374.000	400.000	974.000	-	-	-

Derzeitiger Stand bei den einzelnen Förderungen bzw. Beiträgen Dritter und Eigenmittel:

Sportstättenförderung

Schriftliche Zusage per 08.08.2023

Orts- und Regionalentwicklung

Schriftliche Zusage (Grundsatzbeschluss) am 18.6.2024 eingelangt (offizielles Schreiben noch ausständig)

Leader-Förderung

Bestätigung der positiven Zusage) am 18.6.2024 eingelangt

(offizielles

Schreiben noch ausständig)

IKZ-Mittel (Millstatt)	lt. mündl. Zusage v. Fr. Mag. Sicher
IKZ-Mittel (Seeboden u. Radenthein)	14.03./07.03.2024 und 29.02./07.03.2024
Kärntner Fußballverband + ASVÖ	Einreichung erst mit Angeboten möglich
KPC Led Innenbeleuchtung	Einreichung im Nachhinein
KIP 2023 Gehwegverbindung	wurde noch nicht beantragt
BZaR LR Fellner	bereits vorliegend
Kostenanteil TVB Millstatt	schriftliche Zusage vom 14.06.2024 – Fördervertrag ist in der
GR-Sitzung zu	
	beschließen
Grundstücksverkauf	Grundstückverkauf in Tschierweg wurde im Frühjahr 2024
veröffentlicht	
	Grundstücke am Sporerweg sind vor Vertragsunterfertigung

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen				
Absetzung für Abnutzung (AfA) - Bauwerk, Parkplätze	40.713	AfA beginnend mit 2025, 33 Jahre				
Absetzung für Abnutzung (AfA) - Einrichtung (Vereine)	---	AfA beginnend mit 2025, 10 Jahre				
Absetzung für Abnutzung (AfA) - Trail Park (Wald)	8.640	AfA beginnend mit 2025, 10 Jahre				
Versicherung	1.000,00					
Σ	50.353					
Variable Kosten p.a.						
Betriebskosten	5.000,00	z.B. Strom, Gemeindeabgaben, Vorplatzpflege, Schneeräumung, Straßenreinigung				
Σ	5.000,00					
Summe Folgekosten p.a.:	55.352,73					
Folgeeinnahmen:						
Abschreibung Investitionszuschüsse - Bauwerk, Parkplätze	33.212,12	AfA beginnend mit 2025, 33 Jahre				
Abschreibung Investitionszuschüsse - Trail Park	8.640,00	AfA beginnend mit 2025, 10 Jahre				
Miet-/Pachteinnahme	3.000,00					
Mittel aus der operativen Gebarung	10.500,61					
Σ	55.352,73					
Kostendeckung p.a.:	0,00	Überdeckung p.a.				
	0,00%					

Da für ein Projekt ab € 1.000.000,-- laut § 104 Abs. 6 und 7 K-AGO um eine Genehmigung der Landesregierung anzusuchen ist, wurde der Finanzierungsplan vorab bereits an die Revisorin, Frau Barbara Prosekar zur Vorbegutachtung mit der Bitte um Prüfung übermittelt.

Mail von Hr. Martin Mießl vom 18.6.2024:

Sehr geehrte Frau Schabus!

Wie telefonisch besprochen, darf ich Sie über den Stand der Genehmigungen zu o.a. Projekt informieren. Das LEADER-Projekt wurde heute Nachmittag in der AMA-DFP genehmigt und das Genehmigungsschreiben über die AMA-DFP an Hrn. Bürgermeister als förderwerbende Person versandt. Bzgl. des ORE-Projektes wurde die Grundsatzgenehmigung von Hrn. LHStv. Gruber bereits unterschrieben. Das Genehmigungsschreiben an Hrn. Bürgermeister wurde heute fertiggestellt und befindet sich am Unterschriftsweg.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Mießl

Mag. Martin Mießl

Sachgebietsleiter

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung - Landesstelle LEADER Kärnten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan in der Höhe von € 1.374.000.- für das Projekt „Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See“ zu genehmigen.

TO-Pkt. 13 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Mountainbikeroute T.48 Millstätter Home Trail

1 Präambel

Dieser Vertrag soll die Nutzung bestehender Weganlagen zum Zweck des Mountainbikens und Radfahrens ermöglichen. Dem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Februar 2016, zugrunde.

2 Vertragspartner

AG Schwaigeralpe

AG Schwaigerschaftswald

Gerlinde Bugelnig, Zwenberg 16, 9816 Penk

Gunther Egger, Großdombra 46, 9872 Millstatt am See

Sepp Faschauner, Kötzing 5, 99871 Seeboden am Millstättersee

August Glabischnig, Öttern 2, 9872 Millstatt am See

Rudolf Haider, Schwaigerschaft 5, 9872 Millstatt am See

Bernd Pschernig, Schlatzingerau 2, 9854 Malta

Manfred Meixner, Schwaigerschaft 6, 9872 Millstatt am See

Christine Zlattinger, Großdombra 8, 9872 Millstatt am See

Siegfried Risser, Ottern 1, 9872 Millstatt am See

Andreas Schmölzer, Großdombra 4, 9872 Millstatt am See

Richard Wilscher, Schwaigerschaft 2, 9872 Millstatt am See

kurz "Grundeigentümer"

Marktgemeinde Millstatt am See

Bürgermeister Alexander Thoma, MBA

Marktplatz 8

9872 Millstatt am See

kurz „Vertragspartner“

3 Vertragsgegenstand

3.1 Der Grundeigentümer gibt die, über die unten genannten Grundstücke führende, und in der „Beilage A“ dargestellte Wegstrecke, wie folgt das Radfahren frei:

Grundbuch	EZ	KG	GST.-NR.
-----------	----	----	----------

		73205 Laubendorf	686, 687, 688, 689/1, 690/1, 691, 692/1, 814, 817/1, 817/2, 818/1, 818/2, 823, 833,834, 839/1, 839/13, 839/14, 839/21, 839/22, 839/23, 839/3, 839/4, 839/5, 839/55, 839/9, 812
Länge in m	1.767		
Zeitraum		Tageszeit	
01. Mai-31. August		09:00-19:00 Uhr	
01. September - 31. Oktober		09:00-17:00 Uhr	

Die angeführte/n Parzelle/n betrifft/betreffen die Mountainbikeroute/n

- T.48 Millstätter Home Trail

Die angeführte Wegstrecke wurde mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ermittelt und gilt als von allen Vertragspartnern akzeptiert.

3.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.3 Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenutzung freigegeben werden.

4 Dauer

4.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.05.2024 und endet am 31.10.2028 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Forderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.

4.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

5 Entgelt und Entschädigungen

5.1 Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungerschwernisse gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt in der Höhe von 0,22 Euro je Laufmeter (lfm). 5.2 Für 1.767 Laufmeter errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt €388,74 €, welches gemäß Punkt 5.3 wertgesichert wird und jeweils bis 15. Juni jeden Jahres zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bei der

BANK: Raiffeisenbank Millstättersee
auf das Konto mit dem
IBAN: AT59 3947 9002 0020 3091
zu entrichten ist.

5.3 Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (1 01,7 Punkte), wertgesichert.

5.4 Bei Verlängerungen von bereits bestehenden und aufrechten Verträgen wird der im Ursprungsvertrag angeführte Verbraucherpreisindex zur Wertsicherung herangezogen.

5.5 Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p.a. verrechnet.

6 Benützungsbedingungen

6.1 Es ist nur Fahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benutzt werden.

6.2 Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzernthemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Nockbike Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

6.3 Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benutzungsregeln):

- > Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
- > Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.
- > Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglochern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
- > Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
- > Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
- > Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbeizuschleppen.
- > Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
- > Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

6.4 Die in Punkt 6.3 genannten Benutzungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 6.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Route gut lesbar anzuführen.

6.5 Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren

in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr". Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen.

6.6 Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

6.7 Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.

6.8 Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

7 Haftung

7.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr im Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen. 7.2 Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Strecke. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur

Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

7.3 Ist bei einer nicht freigegebenen Route ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß, 6.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Wegstrecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.

7.4 Der Grundeigentümer haftet nur für Schaden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

7.5 Der Vertragspartner halt den Grundeigentümern gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7.6 Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtversicherung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.

7.7 Auch Schaden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

8 Kosten und Gebühren

8.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

9 Sonstiges

9.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. 9.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen. 9.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die, unter Punkt 2 angeführten Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen. 9.4 Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

10 Vertragsausfertigung

10.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

11 Sonderbestimmungen

11.1 Es ist auch bei wiederholender Gültigkeit gegenständlicher Vereinbarung keine Dienstbarkeit abzuleiten.

11.2 Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrags Verhältnis gehen auf jeweilige Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Der Vertragspartner haftet im Falle einer Übertragung solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

12 Beilagen

Folgende Beilagen bilden einen Bestandteil des Vertrages

12.1 [A] Übersichtskarte

EGR Christoph Tuppinger verlässt den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (18:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Mountainbike- und Radfahrvertrag für den Zeitraum 1.5.2024 bis 31.10.2028 zwischen AG Schwaigeralpe, AG Schwaigerschaftswald, Gerlinde Bugelnig, Günther Egger, Sepp Faschauner, August Glabischnig, Rudolf Haider, Bernd Pschernig, Manfred Meixner, Christine Zlattinger, Siegfried Risser, Andreas Schmölzer, Richard Wilscher und der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen.

TO-Pkt. 14 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Weggemeinschaft Schwaigerberg – Marktgemeinde Millstatt am See

1 Präambel

Dieser Vertrag soll die Nutzung bestehender Wegenlagen zum Zweck des Mountainbikens und Radfahrens ermöglichen. Dem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Februar 2016, zugrunde.

2 Vertragspartner

Weggemeinschaft Schwaigerberg
 Obmann Franz Glabischnig
 Ottern 2 9872 Millstatt am See
 kurz "Wegberechtigter"

Marktgemeinde Millstatt am See
 Bürgermeister Alexander Thoma, MBA
 Marktplatz 8
 9872 Millstatt am See
 kurz „Vertragspartner“

3 Vertragsgegenstand

3.1 Der Wegberechtigte gibt die, über die unten genannten Grundstücke führende, und in der „Beilage A“ dargestellte Wegstrecke, wie folgt das Radfahren frei:

Grundbuch	EZ	KG	GST.-NR.
		73205 Laubendorf	781, 782, 792,821,822, 823,824,833, 834, 789/1, 789/5, 790/1, 818/2, 829/1, 839/1, 839/23, 839/25, 839/26, 839/27, 839/28, 839/29, 839/30, 839/31, 839/32, 839/33, 839/34, 839/35, 839/36, 839/37, 839/38, 839/39, 839/40, 839/41, 839/42, 839/43, 839/44, 839/46, 839/47, 839/48, 839/49, 839/52, 839/53, 839/54, 839/55
Länge in m	4.273		

Zeitraum	
01. Mai-31. August	09:00-19:00 Uhr
01. September - 31. Oktober	09:00-17:00 Uhr

Die angeführte/n Parzelle/n betrifft/betreffen die Mountainbikeroute/n

- N.49 Millstätter Alm Runde
- N.48 Drei Hütten Tour

Die angeführte Wegstrecke wurde mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ermittelt und gilt als von allen Vertragspartnern akzeptiert.

3.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.3 Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenutzung freigegeben werden.

4 Dauer

4.1 Dieser Vertrag beginnt am mit 01.05.2024 und endet am 31.10.2028 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Forderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.

4.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

5 Entgelt und Entschädigungen

5.1 Für die Benutzung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungs-erschwerisse gebührt dem Wegberechtigter ein jährliches Entgelt in der Höhe von 0,22 Euro je Laufmeter (lfm).

5.2 Für 4273 Laufmeter errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt €940,06 €, welches gemäß Punkt 5.3 wertgesichert wird und jeweils bis 15. Juni jeden Jahres zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bei der

BANK: Raiffeisenbank Millstättersee

auf das Konto mit dem

IBAN: AT68 3947 9000 0020 3091

zu entrichten ist.

5.3 Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (101,7 Punkte), wertgesichert.

5.4 Bei Verlängerungen von bereits bestehenden und aufrechten Verträgen wird der im Ursprungsvertrag angeführte Verbraucherpreisindex zur Wertsicherung herangezogen.

5.5 Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p.a. verrechnet.

6 Benützungsbedingungen

6.1 Es ist nur Fahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benutzt werden.

6.2 Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzernthemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und

Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Nockbike Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

6.3 Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benutzungsregeln):

> Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.

> Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.

> Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglochern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.

> Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.

> Fahren Sie immer auf halbe Sicht.

> Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbeizuschieben.

> Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.

> Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

6.4 Die in Punkt 6.3 genannten Benutzungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 6.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Route gut lesbar anzuführen.

6.5 Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen.

6.6 Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

6.7 Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.

6.8 Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

7 Haftung

7.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken

regelmäßig auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr im Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen. 7.2 Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Strecke. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur

Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

7.3 Ist bei einer nicht freigegebenen Route ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 6.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Wegstrecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.

7.4 Der Grundeigentümer haftet nur für Schaden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

7.5 Der Vertragspartner hält den Grundeigentümern gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7.6 Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtversicherung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.

7.7 Auch Schaden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

8 Kosten und Gebühren

8.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

9 Sonstiges

9.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. 9.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen. 9.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die, unter Punkt 2 angeführten Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen. 9.4 Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

10 Vertragsausfertigung

10.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

11 Sonderbestimmungen

11.1 Es ist auch bei wiederholender Gültigkeit gegenständlicher Vereinbarung keine Dienstbarkeit abzuleiten.

11.2 Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrags Verhältnis gehen auf jeweilige Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Der Vertragspartner haftet im Falle einer Übertragung solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

12 Beilagen

Folgende Beilagen bilden einen Bestandteil des Vertrages

12.1 [A] Übersichtskarte

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (18:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Mountainbike- und Radfahrvertrag für den Zeitraum 1.5.2024 bis 31.10.2028 zwischen der Weggemeinschaft Schwaigerberg und der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen.

TO-Pkt. 15 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Franz Glabischnig – Marktgemeinde Millstatt am See

1 Präambel

Dieser Vertrag soll die Nutzung bestehender Weganlagen zum Zweck des Mountainbikens und Radfahrens ermöglichen. Dem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Februar2016, zugrunde.

2 Vertragspartner

Franz Glabischnig

Öttern 2, 9872 Millstatt am See

kurz "Grundeigentümer"

Gemeinde Millstatt am See

vertreten durch

Bürgermeister Alexander Thoma, MBA

Marktplatz 8

9872 Millstatt am See

kurz „Vertragspartner“

3 Vertragsgegenstand

3.1 Der Grundeigentümer gibt die, über die unten genannten Grundstücke führende, und in der „Beilage A“ dargestellte Wegstrecke, wie folgt das Radfahren frei:

Grundbuch	EZ	KG	GST.-NR.
-----------	----	----	----------

73205		73205 Laubendorf	635,636,634/1,652,651, 654/4, 677, 650/2, 647
Länge in m	253		
Zeitraum		Tageszeit	
01. Mai-31. August		09:00-19:00 Uhr	
01. September - 31. Oktober		09:00-17:00 Uhr	

Die angeführte/n Parzelle/n betrifft/betreffen die Mountainbikeroute/n

- N.50 Buschenschanktour

Die angeführte Wegstrecke wurde mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ermittelt und gilt als von allen Vertragspartnern akzeptiert.

3.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.3 Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenutzung freigegeben werden.

4 Dauer

4.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.05.2024 und endet am 31.10.2028 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Forderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.

4.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

5 Entgelt und Entschädigungen

5.1 Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungerschwernisse gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt in der Höhe von 0,22 Euro je Laufmeter (lfm). 5.2 Für 253 Laufmeter errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt €55,66 €, welches gemäß Punkt 5.3 wertgesichert wird und jeweils bis 15. Juni jeden Jahres zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bei der

BANK: Raiffeisenbank Millstättersee

auf das Konto mit dem

IBAN: AT59 3947 9002 0020 3091

zu entrichten ist.

5.3 Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (1 01,7 Punkte), wertgesichert.

5.4 Bei Verlängerungen von bereits bestehenden und aufrechten Verträgen wird der im Ursprungsvertrag angeführte Verbraucherpreisindex zur Wertsicherung herangezogen.

5.5 Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p.a. verrechnet.

6 Benützungsbedingungen

6.1 Es ist nur Fahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benutzt werden.

6.2 Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzernntemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Nockbike Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

6.3 Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benutzungsregeln):

- > Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
- > Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.
- > Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglochern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
- > Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
- > Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
- > Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbeizuschleppen.
- > Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
- > Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

6.4 Die in Punkt 6.3 genannten Benutzungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 6.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Route gut lesbar anzuführen.

6.5 Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00

bis 17.00 Uhr". Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen.

6.6 Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

6.7 Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.

6.8 Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

7 Haftung

7.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr im Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen. 7.2 Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Strecke. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur

Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

7.3 Ist bei einer nicht freigegebenen Route ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 6.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Wegstrecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.

7.4 Der Grundeigentümer haftet nur für Schaden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

7.5 Der Vertragspartner hält den Grundeigentümern gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7.6 Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtversicherung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.

7.7 Auch Schaden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

8 Kosten und Gebühren

8.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

9 Sonstiges

9.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

9.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.

9.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die, unter Punkt 2 angeführten Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.

9.4 Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

10 Vertragsausfertigung

10.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

11 Sonderbestimmungen

11.1 Es ist auch bei wiederholender Gültigkeit gegenständlicher Vereinbarung keine Dienstbarkeit abzuleiten.

11.2 Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrags Verhältnis gehen auf jeweilige Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Der Vertragspartner haftet im Falle einer Übertragung solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

11.3 ergänzend zu Punkt 6.2: über den Einflussbereich in seinem Grundeigentum hinaus gehende, notwendige Änderungen der Markierungen oder Ankündigungen von Sperren des Radweges bereits an den jeweiligen Anfangsorten/Abzweigungen ist der Vertragspartner, nach Mitteilung der Sperre durch den Grundeigentümer eigenverantwortlich. Gleiches gilt für die Aufhebung derselben Änderung. (Markierungen und Hinweise im Tal bzw. am Berg aufstellen, dass ein Teil der Strecke gesperrt ist).

12 Beilagen

Folgende Beilagen bilden einen Bestandteil des Vertrages

12.1 [A] Übersichtskarte

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (18:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Mountainbike- und Radfahrvertrag für den Zeitraum 1.5.2024 bis 31.10.2028 zwischen Herrn Franz Glabischnig und der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen.

TO-Pkt. 16 - Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Manfred Meixner – Marktgemeinde Millstatt am See

Mountainbike- und Radfahrvertrag

1 Präambel

Dieser Vertrag soll die Nutzung bestehender Wegenlagen zum Zweck des Mountainbikens und Radfahrens ermöglichen. Dem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Februar 2016, zugrunde.

2 Vertragspartner

Manfred Meixner

Schwaigerschaft 6, 9872 Millstatt am See

kurz "Grundeigentümer"

Gemeinde Millstatt am See

vertreten durch

Bürgermeister Alexander Thoma, MBA

Marktplatz 8

9872 Millstatt am See

kurz „Vertragspartner“

3 Vertragsgegenstand

3.1 Der Grundeigentümer gibt die, über die unten genannten Grundstücke führende, und in der „Beilage A“ dargestellte Wegstrecke, wie folgt das Radfahren frei: Grundbuch 73205 Lanze in m EZ 64, 97 KG 73205 Laubendorf GST.-NR. 692/2, 692/1 Zeitraum 1. Mai - 31. August und 01. September - 31. Oktober

Tageszeit 09:00-19:00 Uhr 09:00-17:00 Uhr

Die angeführte/n Parzelle/n betrifft/betreffen die Mountainbikeroute/n

- N.50 Buschenschanktour

Die angeführte Wegstrecke wurde mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ermittelt und gilt als von allen Vertragspartnern akzeptiert.

3.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.3 Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenutzung freigegeben werden.

4 Dauer

4.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.05.2024 und endet am 31.10.2028 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Aufhebungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Forderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den

Vertragsgegenstand.

4.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

5 Entgelt und Entschädigungen

5.1 Für die Benutzung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungserschwerisse gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt in der Höhe von 0,22 Euro je Laufmeter (lfm).

5.2 Für 97 Laufmeter errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt €21,34 €, welches gemäß Punkt 5.3 wertgesichert wird und jeweils bis 15. Juni jeden Jahres zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bei der

BANK: Raiffeisenbank Millstätter See auf das Konto mit dem IBAN: AT59 3947 9002 0020 3091 zu entrichten 1st.

5.3 Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (101,7 Punkte), wertgesichert.

5.4 Bei Verlängerungen von bereits bestehenden und aufrechten Verträgen wird der im Ursprungsvertrag angeführte Verbraucherpreisindex zur Wertsicherung herangezogen.

5.5 Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p.a. verrechnet.

6 Benützungsbedingungen

6.1 Es ist nur Fahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner 1st berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der

Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benutzt werden.

6.2 Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzermittlungen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise in unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

6.3 Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benutzungsregeln): Die Benutzung ist von 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet. Benutzen Sie ausschließlich die freigegebenen markierten Strecken. a Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglochern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr. a Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten. a Fahren Sie immer auf halbe Sicht. D Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben. D Im Wald 1st insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten. D Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

6.4 Die in Punkt 6.3 genannten Benutzungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 6.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Route gut lesbar anzuführen.

6.5 Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nichtfreigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und

Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen.

6.6 Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die Vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

6.7 Auf allen Vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.

6.8 Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

7 Haftung

7.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrerverkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr im Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B.

Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.

7.2 Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Strecke. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

7.3 Ist bei einer nicht freigegebenen Route ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 6.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Wegstrecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.

7.4 Der Grundeigentümer haftet nur für Schaden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

7.5 Der Vertragspartner hält den Grundeigentümern gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7.6 Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Entstehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtversicherung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.

7.7 Auch Schaden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der Vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von

ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümers ersetzen oder vollständig zu beheben.

8 Kosten und Gebühren

8.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

9 Sonstiges

9.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

9.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird

seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.

9.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die, unter Punkt 2 angeführten Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.

9.4 Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

10 Vertragsausfertigung

10.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

11 Sonderbestimmungen

11.1 Es ist auch bei wiederholender Gültigkeit gegenständlicher Vereinbarung keine Dienstbarkeit abzuleiten.

11.2 Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis gehen auf jeweilige Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Der Vertragspartner haftet im Falle einer Übertragung solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

11.3 ergänzend zu Punkt 6.2: über den Einflussbereich in seinem Grundeigentum hinaus gehende, notwendige Änderungen der Markierungen oder Ankündigungen von Sperrungen des Radweges bereits an den jeweiligen Anfangsorten/Abzweigungen ist der Vertragspartner, nach Mitteilung der Sperre durch den Grundeigentümer

eigenverantwortlich. Gleiches gilt für die Aufhebung derselben Änderung. (Markierungen und Hinweise im Tal bzw. am Berg aufstellen, dass ein Teil der Strecke gesperrt ist).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (18:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Mountainbike- und Radfahrvertrag für den Zeitraum 1.5.2024 bis 31.10.2028 zwischen Herrn Manfred Meixner und der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen

TO-Pkt. 17 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen AAW Alaufschließung Millstätter - Alexanderalm – Marktgemeinde Millstatt am See

1 Präambel

Dieser Vertrag soll die Nutzung bestehender Wegenlagen zum Zweck des Mountainbikens und Radfahrens ermöglichen. Dem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Februar 2016, zugrunde.

2 Vertragspartner

AAW Alaufschließung Millstätter - Alexanderalm

Obmann Franz Glabischnig

Öttern 2 9872 Millstatt am See

kurz "Wegberechtigter"

Gemeinde Millstatt am See

vertreten durch

Bürgermeister Alexander Thoma, MBA

Marktplatz 8

9872 Millstatt am See

kurz „Vertragspartner“

3 Vertragsgegenstand

3.1 Der Grundeigentümer gibt die, über die unten genannten Grundstücke führende, und in der „Beilage A“ dargestellte Wegstrecke, wie folgt das Radfahren frei:

Grundbuch	EZ	KG	GST.-NR.
73205		73205 Laubendorf	576, 851/2, 851/3, 885, 839/1, 851/1, 873, 874, 886, 887, 888, 883, 884, 889, 891, 882/1, 878, 875, 876, 881, 890, 845, 846, 847, 849, 852, 853, 858, 862, 864, 865, 866, 869, 870, 88, 844/1, 872/1
Länge in m	5915		

Zeitraum	Tageszeit
01. Mai-31. August	09:00-19:00 Uhr
01. September - 31. Oktober	09:00-17:00 Uhr

Die angeführte/n Parzelle/n betrifft/betreffen die Mountainbikeroute/n

- N.49 Millstätter Alm Runde, N.48 Drei Hutten Tour

Die angeführte Wegstrecke wurde mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ermittelt und gilt als von allen Vertragspartnern akzeptiert.

3.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.3 Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenutzung freigegeben werden.

4 Dauer

4.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.05.2024 und endet am 31.10.2028 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Forderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.

4.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Ruckstellung in Kenntnis zu setzen.

5 Entgelt und Entschädigungen

5.1 Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungerschwernisse gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt in der Höhe von 0,22 Euro je Laufmeter (lfm). 5.2 Für 5915 Laufmeter errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt €1301,30 €, welches gemäß Punkt 5.3 wertgesichert wird und jeweils bis 15. Juni jeden Jahres zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bei der

BANK: Raiffeisenbank Millstättersee

auf das Konto mit dem

IBAN: AT59 3947 9002 0020 3091

zu entrichten ist.

5.3 Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (1 01,7 Punkte), wertgesichert.

5.4 Bei Verlängerungen von bereits bestehenden und aufrechten Verträgen wird der im Ursprungsvertrag angeführte Verbraucherpreisindex zur Wertsicherung herangezogen.

5.5 Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p.a. verrechnet.

6 Benützungsbedingungen

6.1 Es ist nur Fahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner 1st berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benutzt werden.

6.2 Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzernthemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Nockbike Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

6.3 Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benutzungsregeln):

- > Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
- > Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.
- > Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglochern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
- > Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
- > Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
- > Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbeizuschleppen.
- > Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
- > Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

6.4 Die in Punkt 6.3 genannten Benutzungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 6.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Route gut lesbar anzuführen.

6.5 Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen.

6.6 Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

6.7 Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.

6.8 Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

7 Haftung

7.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr im Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.

7.2 Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten

Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Strecke. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

7.3 Ist bei einer nicht freigegebenen Route ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 6.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Wegstrecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.

7.4 Der Grundeigentümer haftet nur für Schaden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

7.5 Der Vertragspartner hält den Grundeigentümern gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7.6 Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtversicherung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.

7.7 Auch Schaden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

8 Kosten und Gebühren

8.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

9 Sonstiges

9.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

9.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.

9.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die, unter Punkt 2 angeführten Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.

9.4 Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

10 Vertragsausfertigung

10.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

11 Sonderbestimmungen

11.1 Es ist auch bei wiederholender Gültigkeit gegenständlicher Vereinbarung keine Dienstbarkeit abzuleiten.

11.2 Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrags Verhältnis gehen auf jeweilige Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Der Vertragspartner haftet im Falle einer Übertragung solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

12 Beilagen

Folgende Beilagen bilden einen Bestandteil des Vertrages

12.1 [A] Übersichtskarte, 12.2 [B] Vereinbarung zwischen Mitgliedern und dem AAW

Vereinbarung für Mountainbike- und Radfahrvertrag

abgeschlossen zwischen den Mitgliedern der Weggenossenschaft /

Bringungsgemeinschaft AAW Alm Aufschließung Millstätter - Alexanderalm

Vor- und Zuname	Anschrift	KG	GNR	Länge (m)
Agrargemeinschaft Schweigeralpe		73205	885, 839/1	1.961
Helmut Moser	Tschierweg 1, 9872 Millstatt	73205	851/1	83
Agrargemeinschaft Tschierweger Alpe		73205	576, 851/2, 851/3	530
1/5 Glabischnig Franz 4/5 Glabischnig Ursula	Öttern 2, 9872 Millstatt am See	73205	845, 846, 847, 849, 852, 853, 858, 862, 864, 865, 866, 869, 870, .88, 844/1, 872/1	1.857
Franz Unterwalcher		73205	873, 874, 883, 884, 886, 887, 888, 889, 891, 882/1	1.097
Siegfried Risser	Öttern 1, 9872 Millstatt am See	73205	878	153
Robert Winkler	Hohengass 3, 9872 Millstatt am See	73205	875, 881, 890	234

und der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft AAW Almaufschließung Millstätter – Alexanderalm vertreten durch den Obmann Franz Glabischnig, wie folgt:

1. Zweck

1.1 Die Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft gibt, die über die oben angeführten Grundstücke führende und in der beigehefteten, Anhang (A), dargestellte Wegstrecke auf der Grundlage des vom Land Kärnten und der Landwirtschaftskammer Kärnten ausgearbeiteten Mustervertrages und des Leitfadens „Mountainbike Fair Play in Kärnten“ für das Radfahren frei.

1.2. Dazu wird von der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft ein Vertrag mit der Gemeinde Millstatt abgeschlossen. Dieser Vertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung und in Anhang [B] zu finden.

2. Dauer

2.1. Dieser Vertrag beginnt am mit 01.05.2024 und endet am 31.10.2028 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. Zustimmung

3.1 Die oben genannten Mitglieder der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft erklären, dass sie Eigentümer der oben jeweils bezeichneten Grundstücke sind und stimmen hiermit ausdrücklich der Freigabe der bezeichneten Wegstrecke für das Radfahren zu.

3.2. Die betroffenen Wegstrecke umfasst insgesamt eine Länge von 5.915 lfm

4. Entgelt und Entschädigung

4.1 Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungsschwernisse wird von der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft ein wertgesichertes Entgelt in der Höhe von €0,22 je lfm

zusätzlich der gesetzlich vorgeschriebenen MwSt. vereinbart. Dieses Entgelt verbleibt auf dem Konto der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft und ist statutengemäß zu verwenden.

4.2 Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (101,7 Punkte), wertgesichert.

5. Kosten und Gebühren

5.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft .

6.1

6. Sonstiges

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift und einer Abschrift ausgefertigt. Den jeweils betroffenen Grundeigentümern wird eine Abschrift ausgehändigt. Nockbike MTB-Vereinbarung

7. Anhang

EGR Christoph Tuppinger kehrt in den Saal zurück.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Mountainbike- und Radfahrvertrag für den Zeitraum 1.5.2024 bis 31.10.2028 zwischen der AAW AlmaufschlieÙung Millstätter - Alexanderalm und der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen.

TO-Pkt. 18 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Agrargemeinschaft Riegelealpe – Marktgemeinde Millstatt am See

1 Präambel

Dieser Vertrag soll die Nutzung bestehender Weganlagen zum Zweck des Mountainbikens und Radfahrens ermöglichen. Dem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Februar2016, zugrunde.

2 Vertragspartner

Agrargemeinschaft Riegelalpe

Obmann Gustav Unterlercher

Waldweg 6 9872 Millstatt am See

kurz "Grundeigentümer"

Marktgemeinde Millstatt am See

Bürgermeister Alexander Thoma, MBA

Marktplatz 8

9872 Millstatt am See

kurz „Vertragspartner“

3 Vertragsgegenstand

3.1 Der Grundeigentümer gibt die, über die unten genannten Grundstücke führende, und in der „Beilage A“ dargestellte Wegstrecke, wie folgt das Radfahren frei:

Grundbuch	EZ	KG	GST.-NR.
73205	18	73205 Laubendorf	927
Länge in m	5020		
Zeitraum		Tageszeit	
01. Mai-31. August		09:00-19:00 Uhr	
01. September - 31. Oktober		09:00-17:00 Uhr	

Die angeführte/n Parzelle/n betrifft/betreffen die Mountainbikeroute/n

- N.49 Millstätter Alm Runde

Die angeführte Wegstrecke wurde mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ermittelt und gilt als von allen Vertragspartnern akzeptiert.

3.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.3 Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenutzung freigegeben werden.

4 Dauer

4.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.05.2024 und endet am 31.10.2028 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Forderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.

4.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

5 Entgelt und Entschädigungen

5.1 Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungerschwernisse gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt in der Höhe von 0,22 Euro je Laufmeter (lfm). 5.2 Für 5020 Laufmeter errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt €1.104,40 €, welches gemäß Punkt 5.3 wertgesichert wird und jeweils bis 15. Juni jeden Jahres zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bei der

BANK: Raiffeisenbank Millstättersee

auf das Konto mit dem

IBAN: AT59 3947 9002 0020 3091

zu entrichten ist.

5.3 Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (1 01,7 Punkte), wertgesichert.

5.4 Bei Verlängerungen von bereits bestehenden und aufrechten Verträgen wird der im Ursprungsvertrag angeführte Verbraucherpreisindex zur Wertsicherung herangezogen.

5.5 Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p.a. verrechnet.

6 Benützungsbedingungen

6.1 Es ist nur Fahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benutzt werden.

6.2 Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzernthemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Nockbike Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

6.3 Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benutzungsregeln):

> Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.

> Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.

> Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglochern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.

> Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.

> Fahren Sie immer auf halbe Sicht.

> Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbeizuschieben.

> Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.

> Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

6.4 Die in Punkt 6.3 genannten Benutzungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 6.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Route gut lesbar anzuführen.

6.5 Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen

Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen.

6.6 Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

6.7 Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.

6.8 Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

7 Haftung

7.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr im Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.

7.2 Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Strecke. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur

Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

7.3 Ist bei einer nicht freigegebenen Route ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß, 6.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Wegstrecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.

7.4 Der Grundeigentümer haftet nur für Schaden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

7.5 Der Vertragspartner halt den Grundeigentümern gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7.6 Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtversicherung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.

7.7 Auch Schaden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach

Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

8 Kosten und Gebühren

8.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

9 Sonstiges

9.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

9.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.

9.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die, unter Punkt 2 angeführten Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.

9.4 Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

10 Vertragsausfertigung

10.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

11 Sonderbestimmungen

11.1 Es ist auch bei wiederholender Gültigkeit gegenständlicher Vereinbarung keine Dienstbarkeit abzuleiten.

11.2 Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrags Verhältnis gehen auf jeweilige Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Der Vertragspartner haftet im Falle einer Übertragung solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

12 Beilagen

Folgende Beilagen bilden einen Bestandteil des Vertrages

12.1 [A] Übersichtskarte

GR Gustav Unterlerchner erklärt sich befangen und verlässt den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (18:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Mountainbike- und Radfahrvertrag für den Zeitraum 1.5.2024 bis 31.10.2028 zwischen der Agrargemeinschaft Riegelealpe und der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen.

TO-Pkt. 19 – Gemeindevorstand - Mountainbike- und Radfahrvertrag 2024 – 2028 – Vereinbarung zwischen Gustav Unterlerchner – Marktgemeinde Millstatt am See

1 Präambel

Dieser Vertrag soll die Nutzung bestehender Weganlagen zum Zweck des Mountainbikens und Radfahrens ermöglichen. Dem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Februar 2016, zugrunde.

2 Vertragspartner

Gustav Unterlerchner

Waldweg 261, 9872 Millstatt am See

kurz "Grundeigentümer"

Gemeinde Millstatt am See

vertreten durch

Bürgermeister Alexander Thoma, MBA

Marktplatz 8

9872 Millstatt am See

kurz „Vertragspartner“

3 Vertragsgegenstand

3.1 Der Grundeigentümer gibt die, über die unten genannten Grundstücke führende, und in der „Beilage A“ dargestellte Wegstrecke, wie folgt das Radfahren frei:

Grundbuch	EZ	KG	GST.-NR.
73205	104	73209 Millstatt	527/1, 527/4
Länge in m	517		

Zeitraum	Tageszeit
01. Mai-31. August	09:00-19:00 Uhr
01. September - 31. Oktober	09:00-17:00 Uhr

Die angeführte/n Parzelle/n betrifft/betreffen die Mountainbikeroute/n

- N.50 Buschenschanktour

Die angeführte Wegstrecke wurde mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ermittelt und gilt als von allen Vertragspartnern akzeptiert.

3.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.3 Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenutzung freigegeben werden.

4 Dauer

4.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.05.2024 und endet am 31.10.2028 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Forderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.

4.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

5 Entgelt und Entschädigungen

5.1 Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungsweniger gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt in der Höhe von 0,22 Euro je Laufmeter (lfm). 5.2 Für 517 Laufmeter errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt €113,74 €, welches gemäß Punkt 5.3 wertgesichert wird und jeweils bis 15. Juni jeden Jahres zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bei der

BANK: Raiffeisenbank Millstättersee

auf das Konto mit dem

IBAN: AT59 3947 9002 0020 3091

zu entrichten ist.

5.3 Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (1 01,7 Punkte), wertgesichert.

5.4 Bei Verlängerungen von bereits bestehenden und aufrechten Verträgen wird der im Ursprungsvertrag angeführte Verbraucherpreisindex zur Wertsicherung herangezogen.

5.5 Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p.a. verrechnet.

6 Benützungsbedingungen

6.1 Es ist nur Fahren mit entsprechend ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benutzt werden.

6.2 Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzernmaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Nockbike Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

6.3 Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benutzungsregeln):

> Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.

> Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.

- > Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglochern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
- > Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
- > Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
- > Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbeizuschieben.
- > Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
- > Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

6.4 Die in Punkt 6.3 genannten Benutzungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 6.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Route gut lesbar anzuführen.

6.5 Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 9.00 bis 19.00 und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen.

6.6 Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

6.7 Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.

6.8 Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

7 Haftung

7.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr im Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.

7.2 Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Strecke. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur

Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

7.3 Ist bei einer nicht freigegebenen Route ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 6.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen

Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Wegstrecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.

7.4 Der Grundeigentümer haftet nur für Schaden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

7.5 Der Vertragspartner halt den Grundeigentümern gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7.6 Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtversicherung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.

7.7 Auch Schaden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

8 Kosten und Gebühren

8.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

9 Sonstiges

9.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

9.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich van dieser Übertragung zu verständigen.

9.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die, unter Punkt 2 angeführten Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.

9.4 Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

10 Vertragsausfertigung

10.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt 1st.

11 Sonderbestimmungen

11.1 Es ist auch bei wiederholender Gültigkeit gegenständlicher Vereinbarung keine Dienstbarkeit abzuleiten.

11.2 Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrags Verhältnis gehen auf jeweilige Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Der Vertragspartner haftet im Falle einer Übertragung solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

11.3 ergänzend zu Punkt 6.2: über den Einflussbereich in seinem Grundeigentum hinaus gehende, notwendige Änderungen der Markierungen oder Ankündigungen von Sperren des Radweges bereits an den jeweiligen Anfangsorten/Abzweigungen ist der Vertragspartner, nach Mitteilung der Sperre durch den Grundeigentümer eigenverantwortlich. Gleiches gilt für die Aufhebung derselben Änderung. (Markierungen und Hinweise im Tal bzw. am Berg aufstellen, dass ein Teil der Strecke gesperrt ist).

12 Beilagen

Folgende Beilagen bilden einen Bestandteil des Vertrages

12.1 [A] Übersichtskarte

GR Gustav Unterlerchner erklärt sich befangen und verlässt den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (18:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Mountainbike- und Radfahrvertrag für den Zeitraum 1.5.2024 bis 31.10.2028 zwischen Herrn Gustav Unterlerchner und der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen.

TO-Pkt. 20 – Gemeindevorstand – Stromliefervertrag 2025 – 2027 – Bevollmächtigung Gemeindevorstand

Mit Ende 2024 laufen die bestehenden Stromlieferverträge mit der Kelag aus. Die Ausschreibung der neuen Stromlieferverträge erfolgt im Sommer 2024. Der Strombedarf für 68 Anlagen lag im Jahr 2023 bei 342 MWh.

Da sich die Strompreise täglich ändern und die Prognose für Herbst 2024 einen Anstieg der Preise vorsieht ist es geplant die Vergabe des Stromliefervertrages für die Jahre 2025 – 2027 im Gemeindevorstand zu beschließen. Dafür ist eine Bevollmächtigung durch den Gemeinderat notwendig. Über die Vergabe des Gemeindevorstands ist der Gemeinderat in der auf den Beschluss folgenden Sitzung mittels Bericht zu informieren.

GR Gustav Unterlerchner kehrt in den Saal zurück.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, dieser möge den Gemeindevorstand bevollmächtigen die Vergabe des Stromliefervertrages für die Jahre 2025 – 2027 nach erfolgter Ausschreibung zu beschließen. Dem Gemeinderat ist in der auf den Beschluss folgenden Gemeinderatssitzung zu berichten.

TO-Pkt. 21 – Bericht des Kontrollausschusses

Bericht über die

Sitzung des Kontrollausschusses am 25. Juni 2024

Berichterstatteerin: GR Dorothea Gmeiner-Jahn

Die Prüfung des Jahresabschlusses der MBB für das Jahr 2023

Herr **GF Alexander Thoma, MBA**, seine Finanzexpertin aus dem Büro Weger, Frau **Mag. Evelyn Petutschnig**, sowie Herr **DI Marcus Staudacher** vom Landschaftsbüro Winkler standen als Auskunftspersonen zur Verfügung. Alle Fragen wurden zufriedenstellend beantwortet.

Herr DI Staudacher war mit der Förderungsabwicklung LEADER für das Großprojekt „**Revitalisierung Barbara-Egger-Park**“ betraut. Ein **Volumen von rund EUR 934.000** netto wurde von der MBB mit Vorsteuerabzug bewegt, Projektpartner waren die MG Millstatt, die Nachbarschaft Millstatt und der TVB. Auch die Koordinierung der Erfassung der Leistungsverzeichnisse für die größeren Gewerke und die Kommunikation bis zur Auftragserteilung und Bauaufsicht lagen in Herrn Staudachers Hand. Eine Vorgangsweise ohne die Auflagen durch das Bundesvergabegesetz wurde in Abstimmung mit der Förderstelle gewählt. Die großen Aufträge wurden jeweils nach einer Nachverhandlungsrunde wie folgt vergeben (gerundet):

Baumeisterarbeiten	Strabag	Baulos 1:	324.000
		Baulos 2:	97.000
Schlosserarbeiten	„Die Schlosser“		114.000
Dachdeckerarbeiten	Preiml		10.000
Zimmerarbeiten	Preiml		20.000
Als Kleingewerk:			
Elektrikerarbeiten	Profi Elektro Millstatt		43.000
Auftragskoordination, Bauaufsicht, Projekt- und Förderabrechnung			
	Winkler Landschaftsarch.		86.000

Eine Liste aller bezahlten Rechnungen wurde dem Kontrollausschuss übergeben.

Für das **Projekt im Strandbad Pesenthein/Infrastrukturgebäude** wurde ebenfalls die Auftragskoordination an einen Dritten vergeben, die Firma Build.Ing Baumanagement aus Villach. Im Gemeinderat übte kürzlich GR Karl Klinar Kritik daran, dass bei den Tischlerarbeiten ein Millstätter Betrieb nicht zur Anbotlegung eingeladen worden sei. Herr GF Thoma erklärte nun dem Kontrollausschuss, dass dies auf ein kommunikatives Missverständnis zwischen ihm und der Auftragskoordination zurückzuführen sei. Herr GF Thoma lege Wert darauf, wenn möglich heimischen Unternehmen Chancen auf Aufträge zu geben.

Einige Details aus dem weiteren Austausch zum Jahr 2023 in den MBB:

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2023 ergibt einen Überschuss von rund EUR 696.000. Er wird diesmal jedoch nicht der freien Gewinnrücklage zugewiesen, weil im heurigen Jahr 2024 sogleich große Vorhaben angepackt wurden, für die das Geld verplant ist. Die freie Gewinnrücklage des Vorjahres in Höhe von rund EUR 791.000 bleibt unangetastet. Insgesamt verfügen die MBB mit Ende 2023 über freie Rücklagen von rund EUR 833.000.

Erstmals in der Geschichte der Bäderbetriebe wurde 2023 die **3-Millionen-Marke beim Umsatz** geknackt: Jahresumsatz rund EUR 3,234.000.

Bei den **Betriebskosten 2023** ist wie erwartet eine **massive Stromkostensteigerung** wegen erhöhter Strompreise schlagend geworden. Dies führte u.a. dazu, dass die E-Ladesäule beim Badehaus rund EUR 21.000 an Strom kostete, jedoch nur rund EUR 11.000 hereinspielte. Inzwischen sind die Strompreise wieder deutlich gesunken, so dass es sich um einen Ausreißer handeln dürfte. Für die Zeit ab Jänner 2025 kann ein neuer Stromliefervertrag abgeschlossen werden, dies wird vom Geschäftsführer in Hoffnung auf Synergien mit der Gemeinde vorbereitet.

Die MBB beschäftigten übers Jahr 2023 **4 Angestellte** und im Durchschnitt **28 Arbeiter*innen**. Dafür bezahlten die MBB 2023 einen Betrag von rund **EUR 26.500 an Kommunalsteuer** an die Gemeinde. Erwähnenswert ist, dass die Durchschnittslohnkosten pro Kopf bei den Arbeiter*innen um 17 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind, bei den **Angestellten um 41 %**. Dies wurde mit vielen geleisteten Überstunden begründet.

Im Jahr 2023 bezahlten die MBB an die MG Millstatt EUR 9.126,25 an **Grundsteuer** sowie rund EUR 43.000 an **Pacht** für die drei **Strandbäder** samt Sprungturm (der seit seiner Revitalisierung extra geführt wird). Rund EUR 64.000 wurden an **Kurtaxe** bezahlt, dieser Betrag wird von der Gemeinde zu 95 % an die Tourismusorganisationen weitergegeben.

Die Einnahmen aus der **Parkplatzbewirtschaftung** beim Badehaus sind mit rund EUR 21.000 leicht hinter dem Vorjahr zurückgeblieben. Eine Anpassung der Preise wird mit dem Jahr 2024 wirksam werden.

Die **Eintrittspreise** für die drei Strandbäder wurden 2023 um etwa 10 % erhöht. Dadurch wurde der Einnahmenverlust gemildert, der sich durch den verregneten Juli ergab.

Die **Nächtigungen** am Campingplatz Pesenthein betragen mittlerweile rund 11 % der Gesamtnächtigungen der Marktgemeinde Millstatt am See: rund 33.000 von stagnierenden rund 300.000. Der Camping-Boom seit Corona setzt sich fort. Im Rückblick betrachtet war es ein Glück, dass die projektierten Mobile Homes, die jeweils ca. 2 vermietbare Plätze gekostet hätten, wegen Corona nicht gebaut worden sind.

A propos Camping: Camping Pesenthein wurde kürzlich von der Werbeagentur **ACSI** mittels Kundenbefragung zu einem der „**20 besten Campingplätze Österreichs**“ gewählt.

Seit dem Jahr 2023 befindet sich auch ein E-Klein-LKW im Fuhrpark der Bäderbetriebe. Außerdem ging ein Biwak in Pesenthein ins Eigentum der MBB über, nachdem die MIM (Millstätter Investitions- und Marketing GmbH) plangemäß nach 5 Jahren aufgelöst worden war und die Gesellschafter anteilig die Biwaks übernahmen.

Wieder konnte durch den geschäftlichen Erfolg viel in die Instandhaltung der gemeindeeigenen Anlagen gesteckt werden, schwerpunktmäßig in die Erneuerung der Einrichtungen am **Campingplatz/Strandbad Pesenthein** (rund **EUR 136.000**), **Strandbad Dellach** (rund **EUR 119.000**) und Strandbad Millstatt/Sprungturm (rund **EUR 51.000**). Der Kontrollausschuss gratuliert Herrn GF Thoma zu dem wirtschaftlich erfolgreichen Jahr 2023.

Belegprüfung:

Die Belegprüfung der Gemeinde wird auf die nächste Kontrollausschusssitzung verlagt.

Anmerkung: Die Sitzung des Kontrollausschusses am 25. Juni fand zeitgleich mit dem EM-Spiel Österreich gegen Holland statt.

Der Vorsitzende Bgm. Alexander Thoma MBA übergibt aufgrund von Befangenheit den Vorsitz an Vzbgm Mag. Michael Printscher und dieser übernimmt den Vorsitz.

TO-Pkt. 22 – Gemeindevorstand – Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Rechnungsabschluss 2023

Der vorliegende Rechnungsabschluss des Wirtschaftsjahres 2023 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH wurde in der Gesellschaftersitzung am 18.6.2024 beraten und beschlossen. Nunmehr soll dieser im Gemeinderat genehmigt werden.

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat darüber abstimmen, ob Herr GF Thoma MBA als Auskunftsperson im Saal bleiben darf. Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig (18:0) zu.

GF Alexander Thoma MBA verlässt den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (18:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH zu genehmigen.

Bürgermeister Alexander Thoma MBA kehrt in den Saal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

TO-Pkt. 23 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn übergibt dem Vorsitzenden nachfolgenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass folgender Antrag in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen wird:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Gestaltungsbeirat der MG Millstatt, Herr DI Dr. Peter Nigst, ab sofort in die Vorberatungen des Wirtschaftsausschusses zum neuen Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) einbezogen wird.

Begründung:

Die Expertise des Gestaltungsbeirates sollte so früh wie möglich genutzt werden, wenn ein so wichtiges Planungsdokument entsteht. Das verbessert die Qualität der Beratungen und spart später Kosten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (3:16)** die Dringlichkeit des nachfolgenden Antrages **abzulehnen**:

Für den Antrag: 3 (Golger, Gmeiner-Jahn, Brugger)

Gegen den Antrag: 16

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH zu genehmigen.

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Nicht öffentlicher Teil

TO-Pkt. 24 – Gemeindevorstand - Personalangelegenheiten Kindergarten - Personalübernahme

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

TO-Pkt. 25 – Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten – Aufnahme Kleinkinderzieherin

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

TO-Pkt. 26 – Gemeindevorstand – Personalangelegenheiten - Hauptverwaltung

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

Herr Bürgermeister Alexander Thoma MBA bedankt sich bei den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:43 Uhr.

Protokollführerin

Amtsleiter

Jennifer Obernosterer

Ing. Peter Pirker BA MA

Vorsitzender

Bgm. Alexander Thoma MBA

Datum:.....

Vorsitzender bei TOP 22

Vzbgm. Mag. Michael Printschler

Datum:.....

Protokollunterfertiger

Protokollunterfertiger

GV Gerhard Friedrich

GR Peter Pacher

Datum:.....

Datum:.....

Anlagen:

Beilage 01 – Wahlvorschlag GV

Beilage 02 – Wahlvorschlag Ausschüsse